

voraussetzt, so hat er doch keine Anlehnung an ihre Sprache gesucht und die Diktion für genügend gehalten, die er sich oder die die Schule ihm erworben hatte: wenn man eine flüchtige Reminiszenz an Sallust ausnimmt — '*rex . . . postulata se facturum esse spopondit*' (873, Kurze 79, 13) gegenüber '*mittuntur legati, qui Iugurtham imperata facturum dicerent*' (Iug. 62, 3) —, so wird man wenige Beispiele von Anlehnung an die Klassiker finden¹. Dagegen tritt uns zum ersten Male in diesem Zusammenhange die Einflechtung von Reden entgegen, die nach dem Beispiel der klassischen Geschichtschreibung Stimmungen und Absichten der handelnden Personen wiedergeben sollen. Der Verfasser der ersten Rezension hat ihrer drei in seine Darstellung eingefügt: 869 die Ansprache des abtrünnigen Gundacar an die Mährer, der im Gefechte seine Kraft durch die Heiligen gebannt sieht, auf deren Reliquien er seinen Treueid geschworen, 873 die Worte eines zu den Friesen übergetretenen Normannen, der ihnen rät, sie sollten seine Landsleute, die scheinbar schon in ihre Hände gegeben waren, gegen Herausgabe der Beute ziehen lassen, endlich 876 die reich mit biblischen Reminiszenzen geschmückte² Botschaft, mit der Ludwig der Jüngere Karl den Kahlen von dem Angriffe auf sein Reich abmahnt.

Bei der grossen Ausbreitung, welche die *Annales Fuldenses* gewannen — es wird davon gleich noch zu sprechen sein —, ist diese Konzession an die Strömung des Tages sicher nicht ohne Einfluss geblieben. Wir gewahren Verwandtes gleich bei dem Fortsetzer, dem Verfasser der Redaktion II. Er steht stilistisch überhaupt gelegentlich unter dem Einflusse von I: nicht nur mit Wendungen, die sich mehr dem Ausdrucke seiner Zeit überhaupt nähern, wie 891 '*ibi Sundaroldus Magonciacensis archiepiscopus incaute illis occurrens interfectus est*'³ oder 893 '*hiems aspera et plus solitum prolixa extenditur*'⁴, sondern selbst mit weniger alltäglichen Sätzen, die er nach dem Konzept formt,

1) Von den Anklängen, die Manitius in dieser Zeitschrift XI (1886), 68 f. konstatieren will, wird man kaum etwas gelten lassen können. Beispielsweise zitiert Manitius zu '*tanta denique in eos christiani caede bacchati sunt*' (Kurze 103, 2), Cicero, *Catilina* IV, 6: '*et furor in vestra caede bacchantis*'. Die *Ann. Fuldenses* bilden aber vielmehr die *Vulgata* nach, *Iudic.* 20, 25: '*tanta in illos caede bacchati sunt*'. 2) Ausser den von Kurze beigebrachten Stellen kommt auch 4. Reg. 14, 10 in Betracht. 3) Vgl. dazu: '*quibus Walah Mettensis episcopus incaute cum paucis occurrens occisus est*' Kurze 97, 32 und dazu oben Bd. XXXIII, S. 722. 4) Vgl. Bd. XXXIII, S. 726.